Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerber, ben 28. November.

Inhalt des Reichs:Gefet:Blatts.

enthält unter:

Nr. 1215 die Bekanntmachung, betreffend bie Ausgabe a. M. bezogen werben. von Schaganweifungen im Betrage von 20,000,000 Mark. Bom 15. November 1877.

Berordnungen und Befanntmachungen der Central:Behörden.

1) Das Statut der unter der Firma: "Glabbader Rudverficherungs-Aftien-Befellichaft"

au M.-Glabbach neu errichteten Aftiengefellichaft, welche ben Zweck hat, anderen Bersicherungsgesellschaften, unter den mit benselben zu vereinbarenden Bedingungen, Rudverficherung gegen Feuersgefahr, Blitschaden und Explosion auf Mobiliar: und Immobiliar: Gegenstände ju gemahren, ift am 13. Auguft c. von mir genehmigt und in Rr. 35 bes Umteblattes ber Röniglichen Regierung ju Duffeldorf vom 1. Septem= ber b. 3. veröffentlicht worben.

Die Eintragung in bas hanbels= (Gefellichafts=) Register ist nach ber in ber Beilage zu Rr. 170 bes Deutschen Reichs- und Breugischen Staats-Unzeigers vom 23. Juli c. abgedruckten Bekannntmachung bes Sandelsgerichts: Sefretars ju M.-Blabbach erfolgt und ift der Geschäftsbetrieb begonnen.

Berlin, ben 24. Oftober 1877. Der Minister des Innern. 3m Auftrage: Mibbed.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons es nur bann, wenn bie Talons abhanden gekommen zu ben Prioritäts=Obligationen Serie I., find; in diesem Falle find die Obligationen mittelft be-II. und III. der niederschlesisch. Märkischen sonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere Eifenbahn.

Die Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsobligationen Serie 1., 11. und III. der Riederschlestische Märkischen Gifenbahn über die Binfen für die vier Jahre 1878 bis 1881 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierfelbst, Dranienstrage 92 unten rechts, Berordnungen und Bekanntmachungen ber Vormitttags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme ber Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, aus- 3) gereicht werden.

Die Coupons konnen bei ber Controle felbft in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Saupt= Das 40. Stud bes Reichs-Gefetblatts pro 1877 taffen, Die Bezirks- hauptkaffen in hannover, Donabrud und Lüneburg oder die Kreistaffe in Frantfurt

Ber dieselben bei ber Controle ber Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juli 1873 mit einem Berzeichnisse, zu welchem Formulare bei ber Controle und in Hamburg bei dem Raiserlichen Post amte Nr. 1 unentgeltlich ju haben find, bei berfelben persönlich ober durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marte als Empfangsbescheinigung, so ift bas Berzeichniß nur einfach, bagegen von benen, welche eine Bescheiniguna über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letterem Falle erhalten die Einreicher das eine Eremplar mit einer Empfangs= bescheinigung versehen sofort zurud. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ift bei der Ausreichung ber neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere fich mit den Inhabern

der Talons nicht einlassen.

Mer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derfelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen fogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ift. Formulare zu diesen Berzeichniffen find bei den ge= dachten Kaffen und den von den Königlichen Regie= rungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonftis gen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen selbst bedarf oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 28. September 1877. Hauptverwaltung der Staatsschulden. B. Graf zu Gulenburg. Lowe. Bering. Rötger.

Provinzial:Behörden.

Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung

Ausgegeben in Marienwerder den 29. November 1877.

nennung bes Lehrers Schroeder in Boln. Fuhlbed jum ruffifchen Reiches eröffnet worden. Stellvertreter des Standesbeamten für den XXVII. Standesamtsbezirk, Boln. Fuhlbed, Rreises Dt. Krone, aussetzungen unserer Polizei-Berordnung vom 4. Sepstatt bes Oberinspektors Foerster in Poln. Fuhlbeck, tember 1873 — Amtsblatt pro 1873 Seite 169 hierdurch gur öffentlichen Renntnig.

Königsberg, den 14. November 1877. Der Ober-Präsident der Proving Preußen.

In Vertretung: v. Schmeling.

und Medizinal = Angelegenheiten hat ben Königlichen zur Ginrichtung und Leitung einer Privatschule für Dber Regierungs Rath Frhr. von Maffenbach hierfelbst Rinder bis jum 8. Jahre in Schwetz ertheilt worben. auf seinen Antrag von den Funktionen als Commissa= rius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in ben Diözesen Gnesen und Posen entbunden und an deffen Stelle ben Königlichen Regierungs-Rath Bertuhn hierselbst auf Grund der §§ 6 und 9 seq., sowie des §) § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, über die Berwaltung erledigter tatholischer Bisthumer, jum Commiffarius ernannt, um innerhalb der Diogefen Gnefen und Bofen bas bem erzbischöflichen Stuhle von Gnefen und Pofen gehörige und das der Berwaltung deffelben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Bermögen in Berwahrung und Berwaltung zu nehmen.

In Gemäßheit bes § 11 bes angeführten Gebringe ich dies hierdurch mit bem Bemerten gur öffentlichen Kenntniß, daß die Amisthätigteit des Königlichen Regierungsrath Perkuhn als Commiffarius für die erzbischöfliche Bermögensverwaltung nach welchem bas Brudgeld für die Benugung ber in den Diozesen Gnesen und Posen mit dem 3. d. Dt.

begonnen hat.

Posen, den 7. November 1877. Der Ober-Bräsident, Wirkliche Geheime Rath. Guenther.

5) Die zur Oberförsterei Gollub gehörige Waldwärter= stelle Quaschnick, mit welcher neben 10,920 Hettar Dienstland gegen Entrichtung von 46 Mark jahrlich Rugungsgelb nach dem Normalplan ein baares Gehalt von 348 Mark jährlich verbunden ift, foll vom 1. Januar a. f. ab befett merden.

Mit Forftverforgungsanfprüchen verfebene Militair-Anwärter werben aufgefordert, ihre schriftlichen Bewerbungen um die bezeichnete Stelle und ihre voll- ju Ia. ftändigen Zeugniffe bis jum 20. Dezember b. 3. hier-

her einzureichen.

Marienwerder, den 21. November 1877. Königliche Regierung. v. Flottwell.

6) Nachbem ber Rönigliche Kreisthierarzt Rampmann in Lautenburg bie ihm tommiffarifch übertragenen Geschäfte als Grenzthierargt für bie Rreise Thorn und Strasburg übernommen hat, ift ber Grengübergangspunkt bei Neu-Zielun im Kreise Strasburg als Ginlaß-

pom 4. September 1874 bringe ich die erfolgte Er: station für Schafe aus nicht verseuchten Gegenden bes

Für die Geftattung der Ginführung find die Bormakaebend.

Die Untersuchung ber Thiere erfolgt burch ben

Grenzthierarzt auf russischem Gebiete.

Marienwerder, den 12. November 1877. Rönigliche Regierung. Abtheilung bes Innern.

Der herr Minister ber geiftlichen, Unterrichts- 7) Dem Fraulein Ottilie Behmer ift bie Erlaubniß

Marienwerder, den 15. November 1877. Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulmefen.

Bekanntmachung.

Für die Benutung ber Gifenbahn-Weichfelbrude bei Thorn wird vom 10. Dezember d. 3 ab ein Brud: gelb nach bem nachstehenden, bei ber Bebeftelle dafelbit ausgehängten, Allerhöchst vollzogenen Tarif, d. d. Schloß Babelsberg, ben 20. August 1877, erhoben werden, was hiermit jur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 15. November 1877. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

3. South=Weber.

Tarif,

Gifenbahn : Weichselbrude bei Thorn im Rreife Thorn des Regierungsbezirks Marienwerder zu erheben ift.

An Brückzeld wird entrichtet:

I. Kür Thiere. a. für Pferde, Maulthiere, Efel und Rind= vieh, mögen diefelben angespannt fein 10 Af. oder nicht, vom Stück . b. für Fohlen und Kälber, vom Stud 5 = für Schweine, Schaafe und Ziegen, vom 3 Stüd

d. für getriebenes Federvieh, von je 10 Stud 3 = für Federvieh unter 10 Stud wird nichts

entrichtet. II. Für Fuhrwerte, neben ber Abgabe

a. für jedes bespannte Fuhrwert, mag es 10 Pf. beladen sein oder nicht

b. für jeden Handwagen, Sandkarren ober Sandschlitten .

Befreiungen.

Briidgeld wird nicht erhoben:

1. von Equipagen und Pferben, welche ben Sofhalhaltungen des Königlichen Saufes, bes Furfiliden Hauses Hohenzollern oder ben Königlichen Gestüten angehören;

- führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in eröffnet. beren Rategorie stehenden Militärbeamten im Dienste und in Dienstuniform geritten werben; ingleichen von den unangesvannten etatsmäkigen Dienstpferden der Offiziere, wenn diefelben gu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder 10) Ronigliche Oftbahn. befonders geführt werden, jedoch in letterem Falle nur, sofern die Kührer sich durch die von der Re gierung ausgefertigte Marschroute oder durch die von der oberen Militärbehörde ertheilte Ordre ausweisen, sowie von denjenigen Pferden, welche auf Grund des Gesetzes über die Rriegsleiftungen vom 13. Juni 1873 nach und von den Muste= rungs-, Aushebungs- und Abnahmeplägen gebracht merben;
- 3. von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freifarten versehene öffentliche Beamte auf Dienftreifen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen. Polizei- und Steuerbeamte, welche in Uniform find, bedürfen keiner Freikarten. werte, welche nach der Beforderung eines vom Brudgeld befreiten Beamten leer zurücklehren oder leer zur Abholung eines folden Beamten die Brude passiren, find auf diesfälligen gehörigen Ausweis ebenfalls von Entrichtung ber Abgabe frei zu laffen;

4. von orbentlichen Poften nebst beren Beimagen; von den auf Rosten bes Staats beförberten Rurieren und Eftafetten; von allen von Boftbeforberungen leer zurücklehrenden Postfuhrmerten und Bostpferben, sowie von Versonenfuhrwerten, welche burch Privatunternehmer eingerichtet und als Erfat für ordentliche Posten ausschlieflich zur Beförderung von Reisenden und deren Effetten und von Postsendungen benutt merden:

5. von Fuhrwerken und Thieren, mittelft deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin= und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörbe, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Bin= und Rudreise, wenn fie fich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6. von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Bilfsfuhren, von Armen: und Arrestantenfuhren;

7. von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb ber Parochie.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. August 1877. (gez.) Wilhelm. Bugleich für den Finang-Minifter. (ggez.) Achenbach.

9) Bekanntmachung.

Am 1. Dezember b. J. wird in Brott, Kreis Wieliczta in Galizien, 33 Jahre alt,

2. von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Strasburg, eine mit ber Ortspostanstalt vereinigte Thieren, welche Militar auf dem Mariche bei sich Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienst

> Danzig, den 18. November 1877. Der Raiserliche Ober Postbirektor. Reisewig.

Mit dem noch festzustellenden Tage der Betriebs-Eröffnung der Strede Dramburg-Tempelburg treten Frachtsätze für den Berkehr zwischen den Stationen der Strede Wangerin-Tempelburg in Kraft.

Die dieserhalb herausgegebenen Tarifnachträge

und zwar:

a. 3. Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 — berfelbe enthält gleichzeitig die Gebührentage für die Ueberführung der Güter von den Bahnhöfen zu Königsberg i. Br. nach bem Raibahnhofe und der Miethen für die Benutung der Lagerräume auf Letterem.

b. 17. Nachtrag jum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876,

c. 3. Nachtrag zum Tarif für die Beförberung von lebenden Thieren vom 1. August 1877, und

d. 3. Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877, find bei den Billet-Expeditionen der Oftbahn zu be-

> Bromberg, den 21. November 1877. Königliche Direktion der Ostbahn.

Befanntmachung.

Auf Grund des § 362 bes Strafgesetbuchs sind

1. der Meber Stephan Dittrich aus Markersdorf, Bezirk Gabel in Böhmen, geboren am 25. Dezember 1858, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Frankfurt a. D. vom 29. September d. 3.;

der Klempner Karl Wojciechowski aus Sucha= wola bei Radom in Ruffisch Polen, 28 Jahre alt, durch den jest zur Ausführung gelangten Beschluß der Königlich preußischen Bezirks: Regierung zu Posen vom 30. Juli d. J.

3. der jüdische Lehrer Isidor Ettinger aus Schaki, Gouvernement Suwalki in Russisch: Polen, 34

Jahre alt,

4. ber Josef Olzewski, geb. zu Welwowo in Galizien, 38 Jahre alt,

zu 3 und 4 durch Beschluß ber Königlich preußischen Bezirks: Regierung zu Bromberg vom 30. Oktober d. J.;

5. der Raufmann Rarl August Rößler, geboren zu Zwidau (Kreis Bunglau in Böhmen), 26 Jahre

6. der Klempnergesell Karl Francisti, geboren zu

n 5 und 6 burch Beschluß ber Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln pom 1. bezw. 29. Oftober b. 3.;

7. der Schuhmacher Johann Suchardt aus Tur-zovka in Böhmen, 24 Jahre alt;

8. der Wollfpinner Orla Leonhard Bachmann, geboren zu Kopenhagen, 35 Jahre alt, zu 7 und 8 durch Beschluß der Königl. preu-

ßischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom

26. bezw. 29. Ottober d. 3.;

9. der Steinhauer Benedikt Sajet aus Bifet in Böhmen, 53 Jahre alt, burch Beichluß bes Röniglich bairischen Bezirtsamts zu Deggendorf vom 19. Ottober d. 3.;

10. der Schloffergesell Karl Maner aus Plan in Böhmen, 18 Jahre alt, durch Beschluß bes Großherzoalich babischen Landeskommissärs zu Konstanz

vom 10. Oktober d. J.;

11. der Lithograph Alexander Boegele, geboren ju Basel, ortsangehörig zu Gächlingen (Kanton Schaffhausen in ber Schweiz) 23 Jahre alt,

12. der Musikant Giuseppe Bacchio, geboren und ortsangehörig zu Pozzilli in Italien (Reapel, 19 Jahre alt,

ju 11 und 12 burch Beschluß bes Raiserliden Bezirks = Prafibenten ju Colmar vom 25.

Ottober d. 3.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

ju 1 wegen Landstreichens und Erregung ruhestörenden Lärms,

ju 2 wegen Diebstahls und Landstreichens, ju 3, 4, 8, 9 und 11 wegen Landstreichens, ju 5 bis 7, 10 und 12 wegen Landstreichens und Bettelns,

und

auf Grund bes § 39 bes Strafgesesbuchs ift:

13. ber Arbeiter Anton Pawlowski, gebürtig aus jährige Amtsbauer bestätigt worden. Sumierzyce, Kreis Wielun in Ruffifch : Bolen, 27

Jahre alt, nach Berbugung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rüdfalle erkannten ein= jährigen Zuchthausstrafe, burch ben Anfangs Dttober b. 3. ausgeführten Beschluß der Königlich preußischen Begirts = Regierung qu Oppeln vom 5. Juli 8. 3.

aus bem Reichsgebiet ausgewiesen worben.

Berional: Chronit.

12) Mit Genehmigung des Herrn Finang: Ministers ift ber Berr Regierungsrath Saarland hierselbst jum Kommissar des Regierungsbezirks Marienwerder für die Revision der Gebäudesteuerveranlagung ernannt worden.

Der bisherige Ratafter : Kontroleur Rapler ift zum Kataster=Inspektor ernannt und bemselben die hiefige Ratafter-Inspettorstelle befinitiv verlieben.

Die durch die Berfetjung des Försters Schumacher erledigte Forfterftelle ju Ferdinandshof in ber Oberförsterei Eisenbrück, ist vom 1. Oktober 1877 ab dem Forfter Neumann, bisher in der Dberforfterei Bflaftermühl, befinitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Forsters Schwabsch erlediate Forfterstelle ju Mühlhof in der Oberförsterei Rittel ift vom 1. Oktober 1877 ab dem Förster Schus macher, bisher in der Dberforfterei Gifenbrud, befi=

nitiv übertragen.

Die durch die Berfetung bes Forfters Reu= mann erledigte Förfterftelle ju Fahlbruch in ber Dberförsterei Pflaftermühl ift vom 1. Oktober 1877 ab dem Forstaufseher Claufius, bisher in der Oberförsterei Schwiedt, interimiftisch übertragen.

Der Stadtrath und Rämmerer Bante ju Thorn ift jum unbefoldeten Beigeordneten ber Stadt Thorn wiedergewählt und biefe Wahl mittelft Allerhöchsten Erlaffes vom 19. September c. für eine fernere feche

(Hierzu als außerordentliche Beilage: bas Uebereinkommen zwischen den Vertretern Dit- und Westpreußens, betreffend die Theilung der Proving Preußen vom 13. Juni 1877, sowie der Deffentliche Anzeiger Nr. 48.)

tarben, auf Louisiquag van Fernagio, von Lor. Bard de Nahmu in similik Calen, 25 Jahre alle hoannichten all der Jene und Madrelf, wenn fiet burd der gek der derikkennen alle Rehinden nich als ielder burd an Heide innum der Derde und der nordfalle wenendem Burde Rehinden an biebe, in dieden von Lieben wennen der Derde

ber bin und Bidiefe, runs fie fic ale fie per unice femer Ingen Ciffener aus Schall.